

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 15.03.2005 gültig.

W a s s e r s a t z u n g

der

Stadt Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10) sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreter der Stadt Richtenberg vom 29.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Richtenberg betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung, der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LWaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Richtenberg bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LWaG).
- (3) Die REWA GmbH ist berechtigt, „Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie die „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden und nach deren sowie nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) den Anschluss öffentlicher Einrichtungen und die Trinkwasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgen zu lassen.
- (4) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Trinkwasserpreis der REWA GmbH den Abnehmern von Trinkwasser auferlegt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht

durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Trinkwasserversorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Trinkwasserversorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.

§ 3

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 4

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zu gemutet werden kann.

- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit, zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - a) den Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entsprechend § 2 zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht nachkommt oder wer nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt,
 - c) die Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg, den 29.11.2004

gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck